



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 6 U 212/11  
9 O 14/11 Landgericht Berlin

15.08.2012

In dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt  ./

hat der Senat nunmehr über die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin vom 6. Oktober 2011 beraten und beabsichtigt, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

- 1) Die Berufung kann gemäß § 513 Abs. 1 ZPO nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Rechtsfehler beruht oder gemäß § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.
- 2) Die Berufung bleibt danach ohne Erfolg, denn die zu 1) genannten Voraussetzungen liegen offensichtlich nicht vor.
  - a) Abgesehen davon, dass bereits eine Gläubigerbenachteiligung im Sinne des § 129 InsO durch die Zahlungen der Erblasserin nicht schlüssig dargetan ist, stellt der Kläger die von der Beklagten behauptete Vereinbarung nicht mehr in Abrede. Der Verweis auf den erstinstanzlichen Vortrag reicht insoweit nicht aus.
  - b) Der Kläger hat auch keinen Erfolg mit seinem Berufungsangriff, eine Auslegung der vorgelegten Vereinbarung werde zu dem Ergebnis führen, dass doch eine auf Gefälligkeit beruhende freigiebige Leistung vorlag. Hauptgrund der Leistungen sei eine familiäre Verbundenheit gewesen. Die Erblasserin habe die Enkel beim Unterhalt eines Pkw unterstützen wollen. Der Kläger selbst zitiert die maßgebliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHZ 113, 98 ff – zitiert nach juris: Rdnr. 11), wonach eine Verfügung entgeltlich im Sinne des § 134 InsO ist, wenn der Gemeinschuldner für seine Leistungen etwas erhalten hat, was objektiv ein Ausgleich für seine Leistungen war oder jedenfalls subjektiv nach dem Willen der Beteiligten

sein sollte. Für die Frage, ob überhaupt ein Gegenwert in das Vermögen des Gemeinschuldners geflossen ist, soll der objektive Sachverhalt maßgebend sein (BGH, a. a. O. – zitiert nach juris: Rdnr. 12). Der Vortrag des Klägers ist jedoch nicht geeignet, den Vortrag der Beklagten zu widerlegen, die Erblasserin – ihre Schwiegermutter – habe durch das Ersparen von Kosten für Taxi, Bus und Bahn einen objektiven Gegenwert erhalten. Es spricht – berücksichtigt man Kosten für Taxifahrten – auch nichts dafür, dass die Erblasserin die ersparten Kosten nicht auch subjektiv als Gegenwert für ihre Zahlungen angesehen hat. Das Abstellen auf steuerrechtlich relevante Kilometerbeträge ist insoweit nicht angebracht. Die vom Kläger geäußerte Vermutung, dass Zuwendungen, die über den gesetzlich geschuldeten Unterhalt hinausgehen, grundsätzlich unentgeltliche Leistungen darstellen, auch wenn sie als „Entgelt“ bezeichnet werden, trifft auf die hier in Rede stehende Konstellation nicht zu. Denn die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 77, 61 ff) sowie die zitierte Kommentirstelle (Müko-Kirchhof, InsO, 2. Aufl., § 134 Rdnr. 36) betreffen Leistungen des nicht berufstätigen Ehegatten, die über den geschuldeten Unterhalt hinausgehen. Darum geht es hier nicht, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat.

- 3) Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und gibt zur Fortentwicklung des Rechts keinen Anlass. Auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist eine Entscheidung des Senats nach mündlicher Verhandlung nicht erforderlich. Auch aus anderen Gründen ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten.
- 4) Dem Kläger wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den vorstehenden Hinweisen binnen einer Frist von **drei Wochen** gegeben.

Berlin den 15. August 2012  
Kammergericht, 6. Zivilsenat

Reinhard

Beckstett

Ninnemann